

Ka.-blatt 1/Platz



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 5. September 1968

Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
25.7.68	Preisordnung Nr. 1014/3 — Saatgut von Futterpflanzen —	743
9. 8. 68	Preisordnung Nr. 1013/5 — Pflanzkartoffeln —	748
28. 8. 68	Preisordnung Nr. 2023/1 — Erzeugerpreise für Frischblatt- und unfermentierten Roh- tabak —	749

Preisordnung Nr. 1014/5*
— Saatgut von Futterpflanzen —
vom 25. Juli 1968

§1

Für Erzeugnisse der Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern der Deutschen Demokratischen Republik

- 312 12 21 0 — Winterroggen (Futterroggensaatzgut)
- 312 14 20 0 — Futterhülsenfrüchte (Saatgut)
- 312 42 20 0 - Gräser (Saatgut)
- 312 49 10 0 - Kleearten (Saatgut)
- 312 49 20 0 — Luzerne, Serradella und Esparsette (Saatgut)
- 312 49 90 0 — Sonstige Feldfutterpflanzen (Saatgut)

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge.

§2

Die Preise einschließlich Entgelte sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

§3

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL der jeweiligen Erntestufe entspricht.

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) für die in der Anlage genannten Fruchtarten Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

§4

(1) Der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) erhält bei der Ablieferung des Saatgutes den Erzeugerpreis gemäß Spalte 4 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Für Futterpflanzensaatgut werden in Abhängigkeit vom Produktionszuwachs gegenüber den Basisertrags-^{*s}.

normen je Hektar den Erzeugern zusätzlich zu den Erzeugerpreisen Preiszuschläge entsprechend den Spalten 5 bis 7 der Anlage gewährt.

(3) Die Bekanntgabe der Basisertragsnormen erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Futterpflanzenarten:

- Ausdauerndes Weidelgras ohne „Marino Spätling“
- Welsches Weidelgras
- Einjähriges Weidelgras
- Wiesenschwingel
- Futtererbsen
- Ackerbohnen
- Roggentrespe
- Lupinen

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 2 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basisertragsnorm (Basisertragsnorm je Hektar X Anbaufläche) gewährt. Erfolgt eine Übererfüllung des geplanten Produktionszuwachses, so entfallen die Preiszuschläge für die über den Plan abgelieferten Mengen. Die Preiszuschläge entfallen auch, wenn die geplanten Erntemengen nicht erreicht werden.

(5) Für die Futterpflanzenarten:

- Ausdauerndes Weidelgras, Sorte „Marino Spätling“
- Wiesensiechgras
- Knaulgras
- Rotschwingel
- Rohrglanzgras
- Sumpfrispe
- Schafschwingel
- Sommerwicken
- Futterroggen, ohne „POS Grünschnitt“

werden die Preiszuschläge gemäß Abs. 2 für den geplanten und erreichten Produktionszuwachs gegenüber der Basisertragsnorm und der planmäßig ermittelten Zuschlagsgruppe gewährt. Wird der geplante Produktionszuwachs übererfüllt, so werden die Preiszuschläge für den tatsächlich erreichten Produktionszuwachs in der

* Preisordnung Nr. 1014/4 vom 26. Juli 1967 (GBl. II Nr. 70 S. 558)